Allgemeine Geschäftsbedingungen

ADAC Sicherheitstrainingsplatz Breisach

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Nutzung des ADAC Fahrsicherheitstrainingsplatz Breisach gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Nutzungsbedingungen

a. In den Gebäuden und Räumlichkeiten der gesamten Anlage gilt ein Rauchverbot.

b. Bei der Errichtung von Bauwerken (Zelten etc.) im Außenbereich ist darauf zu achten, dass keine Befestigungen im Asphalt oder Betonstein erfolgen. Jegliches Bohren von Löchern ist verboten. Bei Befestigungen im Erdreich ist darauf zu achten, dass keine Strom- oder Wasserleitungen beschädigt werden. Das Anbringen solcher Befestigungen ist nur gestattet, sofern eine schriftliche Genehmigung des Betreibers vorliegt.

c. Markierungen dürfen im Außenbereich nur aufgebracht werden, wenn diese Rückstandslos zu entfernen sind. Der Anbringer solcher Markierungen ist verpflichtet, diese anschließend wieder auf seine auf Kosten zu entfernen.

d. Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Gelände verboten.

e. Fußgängern ist das Betreten der Übungsanlage streng verboten. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, in denen eine Gefährdung durch die Fahrzeuge der Nutzer ausgeschlossen ist. Die Bereiche mit besonderen Gefährdungspotential sind dem beigefügten Sperrzonenplan zu entnehmen. Bei Veranstaltungen werden den Zuschauern Plätze zugewiesen. Sie dürfen sich während der Veranstaltung nicht jenseits der gestatteten Bereiche aufhalten.

f. Kinder und Jugendliche sind von deren Aufsichtspersonen auf dem ganzen Gelände stets zu beaufsichtigen.

g. Den Weisungen des ADAC Aufsichtspersonals ist unbedingt und uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Nutzungsvoraussetzungen

a. Die Nutzung der gesamten Anlage durch Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln oder Medikamenten, die das Fahrvermögen beeinflussen können, stehen ist nicht gestattet.

b. Die Nutzung ist nur Inhabern einer Fahrerlaubnis, der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen Klasse gestattet. Der ADAC Südbaden e.V. behält sich vor, die Fahrerlaubnis der Nutzer zu kontrollieren und sich hierzu den Führerschein vorzeigen zu lassen. Bei nicht von dem ADAC Südbaden e.V. ausgerichteten Trainings oder Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter die Pflicht, die Fahrerlaubnis aller Teilnehmer zu kontrollieren.

c. Für Inhaber einer Fahrerlaubnis nach § 48a FeV ("Begleitetes Fahren ab 17 Jahre") ist die Nutzung der Anlage möglich, sofern eine der berechtigten Personen sie während des Trainings begleitet. Die begleitende Person muss die gesetzlichen Voraussetzungen des § 48a FeV erfüllen.

d. Voraussetzung für die Teilnahme an vom ADAC Südbaden e.V. ausgerichteten Veranstaltungen ist die vorherige Anmeldung und das Mitführen der Anmeldebestätigung.

e. Die Kursinhalte werden in Deutsch vermittelt. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es notwendig die vermittelten Anweisungen in Schrift und Sprache zu verstehen.
Die Teilnahme am Fahrsicherheitstraining kann verweigert werden, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der Kursgebühr oder auf einen Ersatztermin besteht.

3. Fahrzeuge

a. Die Nutzung der Anlage erfolgt grundsätzlich mit dem eigenen Kraftfahrzeug. Das Fahrzeug muss den Vorschriften der StVZO entsprechen, in einem technisch einwandfreien Zustand und ordnungsgemäß versichert sein. Der Nutzer ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges selbst verantwortlich. Diese wird nicht vom ADAC Südbaden e.V. kontrolliert.

b. Der Nutzer hat selbst zu prüfen, ob die an seinem Fahrzeug angebrachten Reifen für den beabsichtigten Zweck passend sind. Der Luftdruck in den Reifen muss ausreichend hoch sein. Eine weitere Überprüfung durch den ADAC Südbaden e.V. findet nicht statt.

c. Rote Kennzeichen, Zoll-Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Ausländische Kennzeichen werden ebenfalls nicht anerkannt, sofern es sich nicht um Kennzeichen eines EU-Staates oder der Schweiz handelt. Nutzern mit entsprechenden Fahrzeugen kann die Nutzung verweigert werden.

d. Für die Teilnahme am Fahrsicherheitstraining des ADAC Südbaden e.V. gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen
Sofern mit dem Fahrzeug eines Dritten am Fahrsicherheitstraining teilgenommen werden soll (Halter oder Eigentümer und Teilnehmer also nicht identisch sind), legt der Teilnehmer auf Verlangen des ADAC eine schriftliche Einverständniserklärung des Halters und des Eigentümers zur Teilnahme am Fahrsicherheitstraining vor.
Verstößt der Teilnehmer gegen die Pflichten hinsichtlich des genutzten Fahrzeuges, kann ihm die Teilnahme am Fahrsicherheitstraining verweigert werden, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der Kursgebühr oder auf einen Ersatztermin besteht.

4. Allgemeine Nutzungsregeln

a. Grundsätzlich gilt auf dem gesamten Gelände der Anlage die Straßenverkehrsordnung. Insbesondere gelten die Vorfahrtsvorschriften und die allgemeine Grundregel des § 1 Abs. 2 StVO, wonach derjenige der am Verkehr teilnimmt sich so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Zu diesem Zweck hat sich der Teilnehmer, während jeder Veranstaltung auf der Anlage diszipliniert und rücksichtsvoll zu verhalten. Alle Wege und Strecken auf dem Gelände des ADAC Fahrsicherheitstrainingsplatz Breisach sind mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Aufmerksamkeit zu befahren.

b. Das Durchdrehen lassen der Reifen gegen die betätigte Bremse (Burnout) ist auf der gesamten Anlage nicht gestattet.

c. Fahrzeuge dürfen keinesfalls in den Sperr- und Ausrollbereichen abgestellt werden. Auch das Wenden und Rückwärtsfahren ist in den Übungsbereichen nicht gestattet.

d. Auf dem gesamten Gelände besteht Gurtpflicht für alle Fahrzeuginsassen.

5. Umbuchung / Stornierung durch den Kunden / Preise geschlossener Kurse

a. Ein einmaliges kostenfreies Umbuchen ist möglich, sofern die Zusatzleistung Umbuchungsservice bei der Veranstaltungsbuchung hinzugebucht wurde und das hierfür zu zahlendendem zusätzliche Entgelt gezahlt worden ist. Der Umbuchungsservice beinhaltet: den einmaligen Terminwechsel veranlasst durch den Teilnehmer z.B. wegen Krankheit; Fahrzeug-schaden oder Unwetter.

b. Die Stornierung der Anmeldung oder Umbuchung muss in Schriftform erfolgen. 100 % Stornokosten fallen an, wenn der Teilnehmer im Zeitraum von **14 Tagen vor Kursbeginn** storniert oder beim Training nicht erscheint.

c.1 Der Preis von geschlossenen Kursen ist unabhängig von der Teilnehmerzahl und richtet sich nach der aktuell gültigen Preisliste zum Buchungstag.

c.2 Die Stornobestimmungen bei einem geschlossene Kurs sind:
Bis 6 Wochen vor dem Termin berechnen wir pauschal Euro 100,- pro Kurs.
Bis 3 Wochen vor dem Termin ist die Hälfte der Kurs- oder Mietgebühren fällig.
Bei weniger als 3 Wochen ist der ganze Rechnungsbetrag fällig, auch wenn das Training nicht stattfindet.

Für Kurse der BGHM gelten separate Regelungen. Absagen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.

6. Allgemeine Verhaltensregeln Fahrsicherheitstrainings

a. Sofern im Rahmen eines Fahrsicherheitstrainings von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung abgewichen werden muss, gelten die Anweisungen des Kursleiters. Den Anweisungen des Kursleiters und der Erfüllungsgehilfen des ADAC Südbaden e.V. ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für nicht vom ADAC veranstaltete Fahrsicherheitstrainings.

b. Ohne Erlaubnis des Kursleiters dürfen die Fahrbahn und die Übungsbereiche nicht betreten bzw. befahren werden. Das Befahren von Grünflächen neben der Fahrbahn ist nicht gestattet.

c. Die Sperrzonen der Übungsbereiche dürfen zeitgleich nur von einem Fahrzeug befahren werden. Nach Absolvieren einer Übung ist der Übungsbereich vom jeweiligen Nutzer zügig über die jeweilige Rückfahrstrecke zu verlassen. Das Halten in der Sperrzone ist außer in Notfällen nicht gestattet. Erst wenn sich kein Fahrzeug mehr innerhalb der Sperrzone befindet, darf die Übung vom nächsten Teilnehmer begonnen und die Sperrfläche befahren werden. Die übrigen Kursteilnehmer warten während der Übung im Wartebereich außerhalb der Sperrzone. Die jeweiligen Sperrzonen, Rückfahrtstrecken und Wartebereiche der Module können der grafischen Darstellung in der Anlage entnommen werden [Anlage SP1].

d. Die Nutzer dürfen nur die ihnen zugewiesenen Module betreten. Sofern sich auf anderen Modulen des Fahrsicherheitszentrums Dritte befinden, ist das Betreten dieser Module streng verboten, um Unfälle zu vermeiden.

e. Begleitpersonen von jungen Fahrern (B17, siehe Ziffer 2c) müssen zwingend an einer theoretischen Einweisung teilnehmen, um die Bedingungen des Übungsplatzes einschätzen zu können. Ohne die Einweisung der Begleitpersonen darf der zu begleitende Fahrer die Anlage nicht nutzen.

f. Tiere sind im kompletten Veranstaltungsbereich, einschließlich der Fahrzeuge, nicht gestattet.

g. Während der praktischen Teile der Veranstaltungen besteht Gurtpflicht. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, für die keine Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind und die auch keine Sicherheitsgurte aufweisen.

h. Teilnehmer von Motorradveranstaltungen verpflichten sich, komplette Motorradschutz-Bekleidung zu tragen. Diese besteht aus:
Integralhelm mit ECE - Prüfzeichen.
Motorradbekleidung mit ECE - Protektoren.
- Schaft- bzw. Motorradstiefel über die Knöchel reichend. (Bei Motorradstiefeln mit Schnürsenkeln, müssen die Schnürsenkel so gesichert werden, dass ein Verhaken an Fahrzeugteilen ausgeschlossen ist).
Motorradhandschuhe

i. Erscheint ein Teilnehmer ohne vollständige Motorrad-Schutzbekleidung zum Training, kann dieser am Training nicht teilnehmen.

j. Für die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings des ADAC Südbaden e.V. gelten zusätzlich folgende Vorschriften
Das Training findet grundsätzlich bei jeder Wetterlage statt, es sei denn, der vom ADAC Südbaden e.V. beauftragte Kursleiter hält die Durchführung bezogen auf die Sicherheit für unmöglich. In diesem Fall wird das Training auf einen neuen Termin verlegt oder die Teilnehmergebühr zurückerstattet.
Die Mitnahme von Begleitpersonen (Beifahrer) ist gegen eine gesonderte Gebühr gestattet. Ausgenommen hiervon sind Motorrad-Trainings sowie Fahrten von jungen Fahrern, die nur begleitet fahren dürfen (Begleitetes Fahren siehe Ziffer 1.2). Begleitpersonen können nicht an den Theorieeinheiten sowie nicht fahraktiv an der Veranstaltung teilnehmen. Begleitpersonen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
Bei Ausschluss wegen unzureichender Schutzkleidung, eines nicht den o.g. Punkten entsprechenden Fahrzeuges oder sonstiger grober Verstöße gegen die allgemeinen Verhaltensregeln, kann der Teilnehmer ohne Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr von dem Training des ADAC Südbaden e.V. ausgeschlossen werden.

7. Allgemeine Verhaltensregeln Motorsport und Kartbahn

a. Teilnehmer von Motorsportveranstaltungen sind zu besonderen gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

b. Sofern bei Motorsportveranstaltungen von den Regeln der StVO abgewichen werden muss, wird auf die in der Ausschreibung aufgeführten Regelwerke verwiesen.

c. Die Teilnehmer von Motorsportveranstaltungen erkennen an, dass es sich hierbei um besonders risikoträchtige Tätigkeiten handelt und die Gefährdung vom ADAC Südbaden e.V. nur auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann. Sie nutzen die Anlagen auf eigenes Risiko.

8. Ausschluss von der Nutzung

Verletzt der Nutzer eine der Verhaltenspflichten, so kann er von der weiteren Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der geleisteten Gebühren besteht. Dies gilt insbesondere, wenn den Anweisungen der Aufsichtspersonen und Fahrsicherheitstrainer nicht Folge geleistet wird.

9. Verhalten bei Unfällen und Schäden

a. Bei Unfällen und technischen Defekten ist das Fahrzeug - sofern fahrtauglich - in einem sicheren Bereich abzustellen. Der Fahrer hat die Fahrbahn auf dem möglich kürzesten Weg zu verlassen. Andere Fahrer sind nach Möglichkeit auf die Unfall-/Gefahrenstelle hinzuweisen.

b. Unfälle oder Schäden am Fahrzeug oder etwaiger Schutzbekleidung sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

10. Lärm und Umweltschutz

Die Nutzer haben sich zum Schutz der Umwelt rücksichtsvoll zu verhalten. Insbesondere ist das Aufheulen lassen des Motors verboten. Alle Fahrzeuge müssen einen Maximalgrenzwert von 98 db(A) einhalten. Müll und Abfälle sind nur in den vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

11. Versicherungsschutz

a. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Fahrzeuge der Nutzer über den ADAC Südbaden e.V.
Die Nutzer haben eine angemessene Versicherung (Vollkasko) ihrer Fahrzeuge selbstständig zu besorgen. Der ADAC Südbaden e.V. hat eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung für von ihm ausgerichtete Veranstaltungen abgeschlossen.

b. Bei Spezialfahrzeugen und Fahrzeugen mit Sonderausstattung (Rettungswagen, Wohnmobile, Polizeiwagen, Geldtransporter) sind nicht mitversichert die Spezialaufbauten, zu denen auch die Ausrüstung und Einbauten des Fahrzeugs gehören. Reifenschäden sind von den AKB der Versicherung ausgeschlossen.

c. Ausgeschlossen sind auch Beanstandung von Wasserflecken, die durch kalkhaltiges Wasser entstehen können.

12. Haftung für Pflichtverletzungen und Personen- und Sachschäden

a. Der ADAC Südbaden e.V. kontrolliert die Anlagen regelmäßig auf etwaige Beschädigungen und Gefahrenquellen.

b. Der ADAC Südbaden e.V. verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und Durchführung der von ihm ausgerichteten Trainingskurse.

c. Der ADAC Südbaden e.V. haftet für Schäden, die dem Teilnehmer durch schuldhafte Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Schadensersatz ist hierbei für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden auf die Höhe der dreifachen Nutzungsgebühr beschränkt.

d. Die Haftung des ADAC Südbaden e.V., seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch diese AGB nicht beschränkt. Durch diese AGB nicht beschränkt wird ferner die Haftung des ADAC Südbaden e.V. für Schäden beruhend auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC Südbaden e.V., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Liegt keiner der vorgenannten Fälle vor, ist die Haftung des ADAC Südbaden e.V. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des ADAC Südbaden e.V. ausgeschlossen. Soweit die Haftung des ADAC Südbaden e.V. nach den vorstehenden Regelungen begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des ADAC Südbaden e.V.

e. Sofern ein Verstoß gegen die oben genannten Verhaltenspflichten bei der Schadensentstehung mitgewirkt hat, müssen sich die Nutzer diesen gem. § 254 BGB entgegenhalten lassen

f. Sofern der Schaden einem Minderjähren entstanden ist und bei der Schadensentstehung neben ein Verschulden des ADAC Südbaden e.V. (und seiner Erfüllungsgehilfen) noch das Verschulden des Aufsichtspflichtigen tritt, kann der ADAC Südbaden e.V. Regress beim Aufsichtspflichtigen in Höhe von dessen Verschuldensbeitrag nehmen (Gesamtschuldnerinnenausgleich).

g. Der ADAC Südbaden e.V. haftet nicht für die durch Dritte oder andere Nutzer zugefügten Personen- bzw. Sachschäden.

h. Für vom Nutzer verschuldete Sachschäden, die dem ADAC Südbaden e.V. entstehen, behält sich der ADAC Südbaden e.V. vor, selbst die erforderlichen Reparaturaufträge zu vergeben und die hieraus entstehenden Reparaturkosten vom Nutzer erstattet zu verlangen.

13. Fotos und Filme

Die Nutzer der Anlage erklären ihr Einverständnis, dass der ADAC Südbaden e.V. Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen aufzeichnet. Der ADAC Südbaden e.V. ist berechtigt, unentgeltlich über dieses Material zu verfügen, insbesondere dieses zu Werbezwecken in Katalogen, Werbebroschüren, Faltblättern, im Internet oder ähnlichen Publikationen zu verwenden. Den Teilnehmern stehen Ansprüche wegen der Aufzeichnung und deren Verwertung nicht zu. Sofern ein Teilnehmer mit der vorstehenden Regelung

nicht einverstanden ist, kann er vor Beginn der Nutzung der Anlage ohne Angabe von Gründen schriftlich widersprechen. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.

14. Streitbeilegung

Der ADAC Südbaden e.V. nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit dem Training verwendet (nicht zu Werbezwecken) und nach den gesetzlichen Vorgaben gespeichert und gelöscht (Versicherung und Finanzamt) siehe weitere Datenschutzbestimmungen.

15. Datenschutz

Die vorgenannten Daten werden durch uns zum Zweck der Durchführung des Fahrsicherheitstrainings verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO, also die Anbahnung und Erfüllung von Verträgen. Weitere Datenschutzhinweise: www.adac.de/suedbaden-infopflicht oder in unseren Geschäftsräumen.

16. Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtswahl

Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung, ist ausschließlicher Gerichtsstand Steißlingen. Soweit dies nicht zulässig ist, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

17. Schriftformklausel und Salvatorische Klausel

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags insgesamt nicht berührt.

Anstelle einer unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

- Anlage SP1: Sperrzonenplan

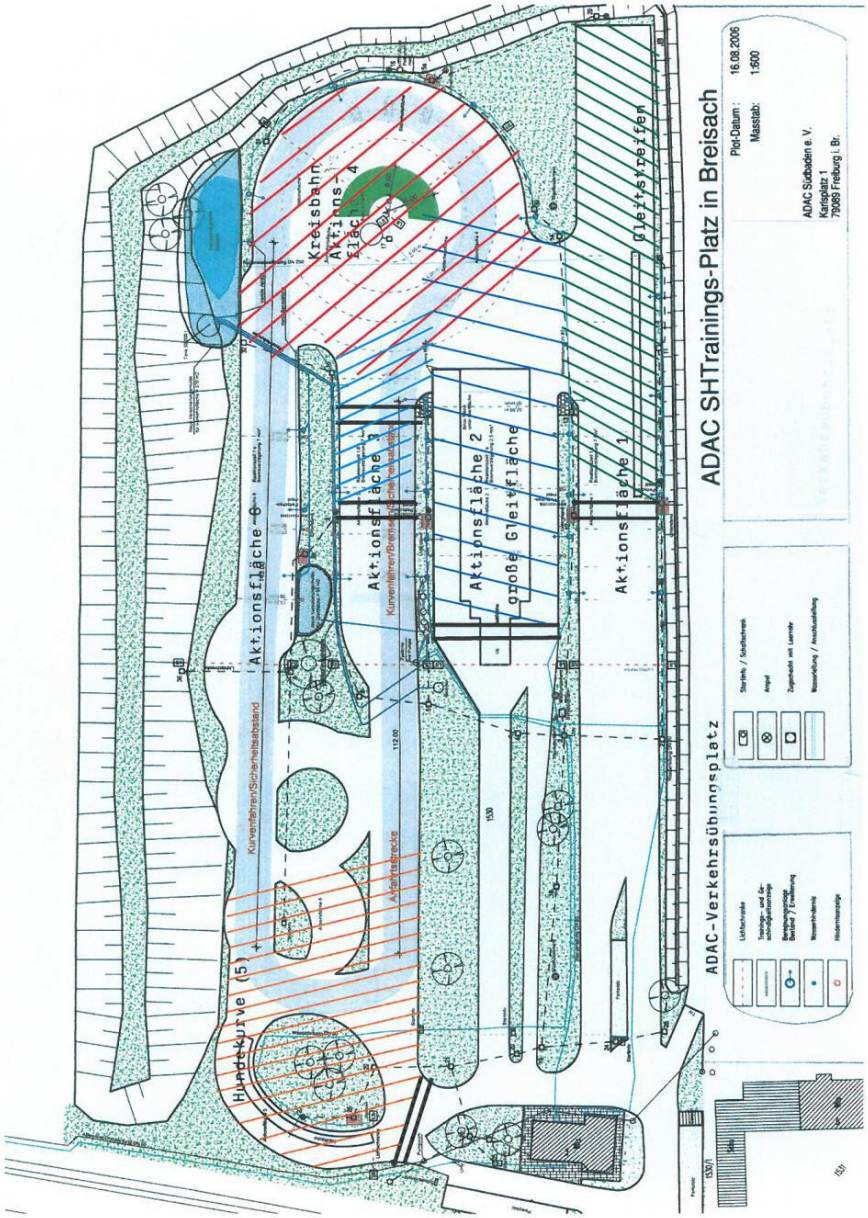

rot/orange/grün/türkis/blau –gestreifte Flächen = Sperrzonen, hier dürfen sich während der Übung keine Personen aufhalten